



STATUTEN

**Bäcker-Confiseurmeister-
Verband Kanton Luzern**

gegründet 1905/Aufnahme Confiseure 2013

Inhalt

I.	Name und Sitz	Seite 1
II.	Zweck des Kantonalverbandes	Seite 1
III.	Mitgliedschaft	Seite 1 – 3
IV.	Organisation	Seite 3
	A. Generalversammlung	Seite 4
	B. Vorstand	Seite 5
	B1. Regionalvertreter ZV Innerschweiz	Seite 5
	C. Sekretariat	Seite 6
	D. Revisionsstelle	Seite 6
	E. Spezialkommissionen	Seite 6
	F. Amtsdauer und Beschlussfassungen	Seite 6
V.	Kassawesen	Seite 7
VI.	Haftung	Seite 7
VII.	Verhältnis zu den Spitzen-Organisationen	Seite 7
VIII.	Lehrlingswesen	Seite 8
IX.	Strafbestimmungen	Seite 8
X.	Schlussbestimmungen	Seite 8

Statuten

Anpassungen genehmigt an der Generalversammlung vom 9. September 2021

Statuten

Bäcker-Confiseurmeister-Verband Kanton Luzern

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Bäcker-Confiseurmeister-Verband Kanton Luzern nachstehend Kantonalverband genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz und das Rechtsdomizil des Kantonalverbandes befinden sich am Wohnort seines jeweiligen Präsidenten.

II. Zweck des Kantonalverbandes

Art. 2 Zweck

Der Kantonalverband bezweckt die beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern, insbesondere durch:

- a) Stellungnahme zu allen den Bäcker-, Konditor- und Confiseurberuf betreffenden Fragen, Gesetzesentwürfen und Verordnungen
- b) Beaufsichtigung des Lehrlingswesens
- c) Durchführung der Lehrabschlussprüfungen (Qualifikationsverfahren und eidg. Berufsattest) und der überbetrieblichen Kurse
- d) Beitritt in Verbände oder Organisationen, die die gewerblichen Interessen vertreten
- e) Organisation von beruflichen Veranstaltungen
- f) Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen
- g) Führung der eigenen Familienausgleichskasse
- h) Durchführung von Brotprüfungen

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder mit Geschäft (Aktivmitglieder)

Der Kantonalverband besteht aus

- a) natürlichen oder juristischen Person, die das Bäcker-, Konditor-, Confiseurgewerbe im Kanton Luzern betreiben
- b) dem im Geschäft mitarbeitenden Lebenspartner
- c) ähnlich gelagerte Betriebe mit Geschäftssitz im Kanton Luzern

3.1. Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied, resp. Betrieb hat eine rechtsgültige Stimme. Stellvertretung ist nur durch den Lebenspartner möglich. Bei juristischen Personen muss der Vertreter namentlich gemeldet werden.

3.2. Verpflichtungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC) und Kantonalen Bäcker-Confiseurmeister-Verband gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen der abgeschlossenen Interessengemeinschaftsverträge einzuhalten.

3.3. Familienausgleichskasse

Für alle Mitglieder ist der Beitritt zur Familienausgleichskasse des Kantonalen Bäcker-Confiseurmeister-Verbandes obligatorisch, wenn die Kassenstatuten oder das Gesetz keine Ausnahmen vorsehen.

Art. 4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um den Kantonalverband oder des Bäcker-Konditor-Confiseurgewerbes verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie sind vom Sockel-Mitgliederbeitrag an den Kantonalverband befreit und haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

Art. 5 Mitglieder ohne Geschäft (Passivmitglieder)

Die Mitgliedschaft ohne Geschäft können beantragen:

- a) Aktivmitglieder nach Geschäftsaufgabe
- b) Meistersöhne oder -töchter mit abgeschlossener Bäcker-Konditor-Confiseur-Berufslehre
- c) sowie Personen und Firmen, die dem Berufe nahestehen

Mitglieder ohne Geschäft haben beratende Stimme.

Art. 6 Eintritt

Eintrittsgesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Bei Ablehnung eines Eintrittsgesuches ist der Vorstand nicht zur Angabe der Gründe verpflichtet.

Art. 7 Anerkennung der Statuten

Durch das schriftliche Eintrittsgesuch werden die geltenden Statuten und Verbandsbeschlüsse anerkannt.

Art. 8 Austritt

Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich, unter Wahrung einer zweimonatigen Kündigungsfrist. Der Austritt hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitgliedes.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder können durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, ohne Angabe der Gründe, aus dem Verband ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides, mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten, zuhanden der Generalversammlung zu richten.

Art. 10 Ansprüche

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sowie deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie haften für ihre rückständigen Verbindlichkeiten, namentlich für ausstehende Beiträge sowie den laufenden Jahresbeitrag, auch nach erloschener Mitgliedschaft.

Art. 11 Rechte und Pflichten

11.1. Rechte

Aktivmitglieder haben Anrecht auf sämtliche Vorteile und Dienstleistungen die der Schweizerische Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC) und der Bäcker-Confiseurmeister-Verband Kanton Luzern bieten.

Aktivmitglieder sind berechtigt, zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie bis zum 31. Januar schriftlich dem Vorstand zugestellt worden sind.

11.2. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) zur Bezahlung der Mitgliederbeiträge
- b) zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes und des SBC
- c) den Verband sowie den SBC in seiner Tätigkeit zu unterstützen

Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.

IV. Organisation

Art. 12 Die Organe des Kantonalverbandes sind

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. das Sekretariat
- D. die Revisionsstelle
- E. die Spezialkommissionen

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

A. Generalversammlung

Art. 14 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und besteht aus den Mitgliedern des Kantonalverbandes.

Die Einladung zur Versammlung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, **10 Tage** vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie als nötig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

Die Generalversammlung hat jährlich im ersten Kalenderhalbjahr stattzufinden und hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung Protokoll
2. Genehmigung der Jahresberichte:
 - a) Präsident
 - b) Chefexperte Produktion
 - c) Chefexperte Detailhandel
 - d) Leiter der überbetrieblichen Kurse
3. Genehmigung der Jahresrechnungen
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Beschlussfassung über den Voranschlag
 - a) Sockel-Mitgliederbeitrag
 - b) Mitgliederbeitrag aus Lohnsumme
5. Wahlen
 - a) Präsident
 - b) Chefexperte Produktion
 - c) Chefexperte Detailhandel
 - d) Leiter der überbetrieblichen Kurse
 - e) übrige Vorstandsmitglieder des Kantonalverbandes
 - f) Kommissionsmitglieder für jene Organisationen, denen der Kantonalverband angeschlossen ist
 - g) Regionalvertreter Innerschweiz im Zentralvorstand
 - h) Revisionsstelle
 - i) Regionalvertreter
6. Orientierung über die Familienausgleichskasse des Kantonalen Bäcker-Confiseurmeister-Verbandes
7. Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über
 - a) Anträge des Vorstandes
 - b) Anträge der Mitglieder
11. Wahl des nächsten Versammlungsortes
12. Anträge der Revision oder Änderung der Statuten Kantonalverband
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste zur Generalversammlung aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

B. Vorstand

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern.

Pro Betrieb darf nur eine Person in den Vorstand gewählt werden.

Mit Ausnahme des Kantonalpräsidenten, des Chefexperten Produktion und des Chefexperten Detailhandel konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtszeit gewählte Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 16 Rechtsverbindliche Unterschrift

Der Präsident oder der Vizepräsident führt mit dem Rechnungsführer die rechtsverbindliche Unterschrift.

Zur Erleichterung des Kassaverkehrs kann Einzelunterschrift gewährt werden.

Art. 17 Vorsitz

Der Präsident leitet die Verhandlungen an der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen.

Art. 18 Leitung

Die Leitung des Verbandes untersteht dem Vorstand. Er kann über alle Geschäfte beschliessen, die nicht ausdrücklich einem andern Verbandsorgan vorbehalten sind.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Vorbereitung und Vollzug aller Verbandsgeschäfte
2. Vertretung des Verbandes nach aussen und vor den Behörden
3. Durchführung aller von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
4. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, liegen im Ermessen des Vorstandes.
5. Der Kantonalvorstand bildet die Delegiertenversammlung der eigenen Familienausgleichskasse, zusammen mit Vertretern anderer Verbände, die der FAK des Kantonalverbandes angeschlossen sind.
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. Festsetzung von Spesenentschädigungen

B1. Regionalvertreter ZV Innerschweiz

Art. 15a

Der Regionalvertreter ZV Innerschweiz wird alle 2 Jahr mit einer Bestätigungswahl gewählt. Mögliche Amtszeit bis zu 8 Jahren. Alle Verbandsmitglieder der Innerschweizer Kantonalverbände (LU, OW/NW, SZ/ZG, UR) können sich zur Wahl stellen.

An den jeweiligen GVs der Innerschweizer Kantone werden der oder die Kandidaten zur Wahl gestellt. Bei mehreren Kandidaten kommt es zur Stichwahl. Bei Stimmgleichheit werden die Verbandspräsidenten zusammen abstimmen.

Der von den Innerschweizer Verbänden gewählte Regionalvertreter wird am Kongress zur definitiven Wahl vorgeschlagen. Es könnten sich auch weitere Kandidaten am Kongress zur Wahl stellen. Der Kongress wählt schlussendlich den definitiven Regionalvertreter ZV Innerschweiz.

C. Sekretariat

Art. 19

Zur Erledigung der Geschäfte und Aufgaben unterhält der Kantonalverband ein Sekretariat, welches dem Kantonalpräsidenten unterstellt ist.

D. Revisionsstelle

Art. 20

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren sowie einer Treuhandstelle.

Von den Rechnungsrevisoren scheidet bei jeder Neuwahl der Amtsältere aus.

Die Revisionsstelle prüft die Übereinstimmung der Belege mit den Büchern der Jahresrechnung. Über deren Befund hat sie der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

E. Spezialkommissionen

Art. 21

Spezialkommissionen sind Gremien, die vom Vorstand nach Bedarf für Spezialaufgaben zusammengestellt werden.

F. Amtsdauer und Beschlussfassungen

Art. 22 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes und der übrigen Organe beträgt **3 Jahre**.

Ausnahme Regionalvertreter ZV Innerschweiz: Amtsdauer 2 Jahre mit Bestätigungswahl. Längste mögliche Amtszeit 8 Jahre.

Art. 23 Abstimmungen

Wird nicht geheime Abstimmung verlangt, so ist offen abzustimmen. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr; wird ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

V. Kassawesen

Art. 24 Einnahme

Die Einnahmen des Kantonalverbandes bestehen aus:

- a) Sockel-Mitgliederbeitrag
- b) Mitgliederbeitrag aus Lohnsumme
- c) Zins, Zuwendungen und Rückvergütungen
- d) Verschiedene Einnahmen

Art. 25 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt

Art. 26 Ausgaben

Sie bestehen aus

- a) dem Sekretariat
- b) Spesen des Vorstandes, der Kommissionen und Delegierten
- c) Auslagen für Werbung
- d) Auslagen für Aus- und Weiterbildung
- e) Auslagen für Brotprüfungen
- f) Auslagen für überbetriebliche Kurse
- g) Verwaltungskosten und Steuern
- h) Alle weiteren Ausgaben, welche der Vorstand oder die Generalversammlung beschliessen

VI. Haftung

Art. 27 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Kantonalverbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Verhältnis zu den Spitzen-Organisationen

Art. 28

Der Kantonalverband ist dem Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC) und durch letzteren als Gesamtverband (ohne die einzelnen Mitglieder) dem Schweizerischen Gewerbeverband angeschlossen.

Der Kantonalverband und seine Mitglieder geniessen die Rechte des Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verbandes und haben die von diesem auferlegten Pflichten zu erfüllen. Das offizielle Publikationsorgan des Kantonalverbandes ist die Zeitung des SBC.

VIII. Lehrlingswesen

Art. 29 Verantwortung

Der Kantonalvorstand ist verantwortlich für das gesamte Lehrlingswesen. Die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen (Qualifikationsverfahren) und der überbetrieblichen Kurse sowie weitere Aufgabenbereiche Ausbildung werden dem Chefexperten und/oder dem Leiter der überbetrieblichen Kurse übertragen.

IX. Strafbestimmungen

Art. 30

Verletzungen der Statuten und Nichtbeachtung der Beschlüsse und Verträge werden je nach Schwere der Verfehlungen bestraft mit

- Verweis
- Ausschluss aus dem Verband

X. Schlussbestimmungen

Art. 31 Auflösung

Eine Auflösung des Verbandes kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

Art. 32


Bei Auflösung des Verbandes sollen das Inventar und das vorhandene Verbandsvermögen nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten dem Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC) übergeben werden, ausser Darlehen der Genossenschaft ZunftHaus zu Pfistern. Das oder die Darlehen der Genossenschaft gehen vollumfänglich an die Genossenschaft ZunftHaus zu Pfistern.

Der SBC soll das Vermögen und Inventar so lange aufbewahren und verwalten bis sich ein neuer Verband von mindestens zehn Mitgliedern mit gleichem Zweck und Ziel konstituiert hat, längstens aber 10 Jahre, ansonsten Vermögen und Inventar an die bäckereigene Fachschule Richemont fallen.

Art. 33

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 5. Mai 2021 angenommen worden und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 17. April 2013.

BÄCKER-CONFISEURMEISTER-
VERBAND KANTON LUZERN


Josef Kreyenbühl, Luzern
Präsident


Nathalie Corradini
Protokollführerin